

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0036(18.1)
gel. VB zur öAnh am 10.10.2018 -
PpSG
4.10.2018



Spitzenverband

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 04.10.2018

**zum Antrag der Fraktion der AfD
„Gerechte Finanzierungsgrundlagen für die Erbringung
behandlungspflegerischer Leistungen in der stationären,
ambulanten und häuslichen Pflege“
vom 26.09.2018**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 04.10.2018
zum Antrag der Fraktion der AfD „Gerechte Finanzierungsgrundlagen für die Erbringung
behandlungspflegerischer Leistungen in der stationären, ambulanten und häuslichen Pflege“
(Bundestagsdrucksache 19/4537) vom 26.09.2018
Seite 2 von 4

Inhaltsverzeichnis

I. Antragsgegenstand	3
II. Stellungnahme zum Antrag.....	4

I. Antragsgegenstand

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, gleiche Finanzierungsgrundlagen für die Erbringung behandlungspflegerischer Leistungen in der ambulanten, häuslichen und vollstationären Pflege zu schaffen. Die Fraktion der AfD fordert insbesondere eine Verlagerung der Finanzverantwortung für die medizinische Behandlungspflege Pflegebedürftiger in stationären Pflegeeinrichtungen von der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und knüpft dabei an die geplanten gesetzlichen Änderungen im Rahmen des Gesetzentwurfs zum Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) (Drucksache 376/18 vom 10.08.2018) an, wonach in stationären Pflegeeinrichtungen 13.000 zusätzliche Stellen insbesondere zur Erbringung der medizinischen Behandlungspflege zulasten der GKV geschaffen werden sollen.

II. Stellungnahme zum Antrag

Aktuell sind die Aufwendungen für das Personal der Einrichtungen, das die pflegerische Versorgung einschließlich der medizinischen Behandlungspflege sowie die Betreuung der Pflegeheimbewohner umfassend sicherstellt, in den Pflegesätzen vollstationärer Pflegeeinrichtungen abgebildet. Die Finanzierung über einheitliche Pflegesätze ermöglicht die „ganzheitliche“ Versorgung der Bewohner „aus einer Hand“. Eine geteilte Kostenträgerschaft für einzelne Leistungsbestandteile führt unweigerlich zu notwendigen Abgrenzungen, Schnittstellen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand und setzt ggf. Anreize für eine fiskalisch bedingte Personalausgliederung. Diese Aspekte würden sich nachteilig auf die Versorgungsprozesse und damit direkt auf die Versorgung der Pflegeheimbewohner auswirken. Unklar bleibt in dem Antrag der Fraktion AfD auch, wie bei einer Verschiebung der Finanzierungsverantwortung für die medizinische Behandlungspflege auf den Bereich der Krankenversicherung die Kostenabgrenzung bzw. Refinanzierung für in der privaten Krankenversicherung versicherte Pflegeheimbewohner sichergestellt würde. Des Weiteren ist aus rechtssystematischen Gründen darauf hinzuweisen, dass im Sozialgesetzbuch XI keine – wie im Antrag unter II. Nr. 2 und 3 vorgesehen – Rechtsgrundlagen für Leistungsansprüche gegenüber der GKV geregelt werden können.

Schätzungen (siehe u. a. Rothgang/Kalwitzki) gehen davon aus, dass die GKV bei einer vollständigen Übertragung der Finanzverantwortung für die medizinische Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen mit ca. 3 Mrd. Euro jährlich belastet würde, da es sich bei der GKV – anders als bei der SPV – um eine Vollversicherung handelt. Je nach Ausgestaltung einer Regelung dürfte das Finanzrisiko für die GKV deutlich über 3 Mrd. Euro liegen.

Sowohl aus versorgungspolitischen Gründen als auch aus Gründen unkalkulierbarer Finanzrisiken für die GKV ist deshalb eine mit dem Vorschlag der Fraktion der AfD einhergehende grundlegende Veränderung der Finanzierungssystematik abzulehnen.